

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1921_2
Titel: Diplomprüfungsordnung für Architekten
Ort: Stuttgart
Datierung: 1921
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_2/1/

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_2/5/LOG_0007/

lassen; doch sollten in der Regel die Teilprüfungen der Vorprüfung vor denen der Hauptprüfung erledigt sein.

Die Teilprüfungen sind schriftlich oder mündlich, oder schriftlich und mündlich (bezw. praktisch). Die Entscheidung über die eine oder andere Art gibt die Abteilung bei der Festsetzung der Prüfungszeit bekannt. Die Dauer der einzelnen Prüfungen wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Die mündlichen Prüfungen werden vom Berichterstatter in Anwesenheit des Mitberichterstatters vorgenommen. Außerdem ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Noten 0—8 beurteilt.

Bei der Feststellung der Prüfungsnoten sind die eingereichten Studienarbeiten zu berücksichtigen (vgl. § 7 bezw. § 9).

Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4,0 erreicht ist.

§ 5.

Die Meldung zur Teilprüfung hat für jedes Fach getrennt auf dem bei der Kanzlei erhältlichen Vordruck zu geschehen. Dieser ist nach Bezahlung der Einzelgebühr samt den in § 7 bezw. § 9 für das betreffende Fach bezeichneten Studienarbeiten den zuständigen Berichterstattern abzugeben.

Die Einzelgebühr für jede Teilprüfung sowie für die Diplomarbeit wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Bei Wiederholung einer Teilprüfung oder der Diplomarbeit ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

§ 6.

Zu den Prüfungen dürfen nur solche Bücher und Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

Zuwiderhandlungen oder Täuschungen des Berichterstatters oder des Prüfungsausschusses ziehen den Ausschluß von allen Prüfungen auf die Dauer von mindestens einem Jahr nach sich. Erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom wieder entzogen.

III. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 7.

Bei den Meldungen zu den Teilprüfungen der Vorprüfung sollen den zuständigen Berichterstattern aus folgenden Fächern Studienarbeiten übergeben werden:

1. Baukonstruktionslehre.
2. Praktische Geometrie (Lageplan).
3. Schattenkonstruktion und Perspektive: Ergebnisse aus den Übungen in Schattenkonstruktion, Perspektive und Skizzieren.

4. Baustatik I. (Technische Mechanik.)

Bei der Meldung zum Abschluß der Vorprüfung müssen Studienarbeiten aus folgenden Fächern beim Berichtersteller für Freihandzeichnen eingereicht werden:

Freihandzeichnen (nach Natur und Gips), ?

Bauaufnahmen, Raum- und Formlehre.

Die eigenhändige Ausführung der Studienarbeiten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, oder von sonst berufener Seite mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8.

Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

1. Baukonstruktionen und Baukostenberechnung.
2. Praktische Geometrie.
3. Schattenkonstruktion und Perspektive.
4. Baustatik I. (Technische Mechanik.)
5. Baustofflehre.
6. Heizung und Lüftung.
7. Darstellende Geometrie. (Nur für Humanisten.)

Für die Fertigkeit im Zeichnen wird auf Grund der vorgelegten Studienarbeiten eine besondere Note erteilt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind, und wenn die Note aus den Zeichnungen mindestens 4,5 beträgt.

IV. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 9.

Bei der Meldung zum Abschluß der Hauptprüfung sind Studienarbeiten aus folgenden Fächern vorzulegen:

1. Freihandzeichnen (nach Natur oder Gips).
2. Bauaufnahmen zur Baugeschichte (Aufnahmen mehrerer Gebäude früherer Bauperioden).
3. Entwerfen: Entwürfe mit Einzelheiten aus den Gebieten
 - a) des landwirtschaftlichen oder industriellen Bauwesens,
 - b) des Wohnungs- und Verwaltungsbaus.